

# Kirchliches Amtsblatt

der Rheinprovinz

Nr. 20

Ausgegeben Düsseldorf, den 12. August

1936

Herausgeber: Evangelisches Konsistorium Düsseldorf — Erscheint in der Regel zweimal im Monat — Bestellungen durch die örtlichen Postanstalten — Preis vierteljährlich 2.50 RM — Druck von Walter Hallmann, Düsseldorf, Adersstr. 43, Ruf 25795

**Inhalt:** 1. Durchführung der kirchlichen Verwaltung. 2. Inanspruchnahme behördlicher Befugnisse durch die Organe der Bekenntnissynode. 3. Geschäftsverkehr mit dem Evangelischen Konsistorium und der Finanzabteilung. 4. Rechtsauschuß der Kirchenprovinz. 5. Umgemeindungsurkunde. 6. Beihilfeanträge für kirchliche Bauten. 7. Ausreichende Fristsetzung zur Erbringung des Nachweises der arischen Abstammung. 8. Personal- und sonstige Nachrichten.

## 1. Durchführung der kirchlichen Verwaltung.

Der Provinzialkirchenauschuß  
der Rheinprovinz.

Nr. 9534. Düsseldorf, den 8. August 1936.

Wie uns bekannt geworden ist, hat die vor kurzem in Barmen stattgehabte Rheinische Bekenntnissynode beschlossen, für ihre Organe nach wie vor die Rechte kirchlicher Behörden in Anspruch zu nehmen und dementsprechend die Gemeinden mit entsprechender Weisung zu versehen. Wir weisen daher die Presbyterien nachdrücklichst auf die nachstehend bekanntgegebenen Verfügungen des Evangelischen Konsistoriums und der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium, denen wir vollinhaltlich zustimmen, hin und ersuchen die Herren Superintendenten und Pfarrer auch unsererseits, die genannten Verfügungen genauestens zu beachten.

Nachdem das Konsistorium umgebildet und nunmehr ordnungsmäßig besetzt ist, liegt kein Anlaß mehr vor, ihm den Charakter einer rechtmäßigen kirchlichen Behörde zu bestreiten.

Der Vorsitzende:

Dr. Schmidt.

## 2. Inanspruchnahme behördlicher Befugnisse durch die Organe der Bekenntnissynode.

Nr. 9534 II. Düsseldorf, den 8. August 1936.

Wie durch die kürzlich gefaßten Beschlüsse der Rheinischen Bekenntnissynode in Barmen erneut bestätigt wird, wird von seiten der Organe der Bekenntniskirche nach wie vor der Anspruch erhoben,

rechtmäßige Kirchenbehörde zu sein. Demgegenüber sehen wir uns genötigt, festzustellen, daß, welches auch immer die vereinsrechtlichen und kirchenpolitischen Funktionen der vorgenannten Organe sein mögen, öffentlich-rechtlich anerkannte und daher mit staatlicher und kirchlicher Rechtsverbindlichkeit handelnde Behörden nur der Provinzialkirchenauschuß, das Evangelische Konsistorium und die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium sind.

Demgemäß müssen diese Behörden auch in Anspruch nehmen, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Angelegenheiten außerkirchlicher und innerkirchlicher Art selbständig und nach freiem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Wenn die Aufgabe der kirchlichen Behörden lediglich darin gesehen wird, Beschlüssen und Maßnahmen nichtamtlicher Stellen öffentlich-rechtliche Geltung zu verschaffen, so muß ein solches Ansinnen sowohl als mit der Würde einer Behörde nicht vereinbar als auch als unzulässige Einflußnahme auf die ihr zustehende freie Entschließungsbefugnis zurückgewiesen werden. Wir müssen uns vielmehr gegenüber den Organen der Bekenntnissynode wie auch gegenüber allen anderen privaten Stellen grundsätzlich in allen Fällen unsere freie und von keiner Seite beeinflussbare Entscheidung vorbehalten, für die allein kirchliche Gesichtspunkte und die bestehende kirchliche Ordnung maßgebend sind. Vor allem können wir bei der Behandlung von Pfarrstellenbesetzungen und sonstigen Personalfragen als öffentliche Behörde nicht unsere Hand dazu bieten, daß die von den Organen der Bekenntniskirche in Anspruch genommene Tätigkeit, die unter Umständen zum mindesten objektiv als Amtsannäherung angesehen werden kann, gefördert wird.



Die Gemeinden, die es unterlassen, unsere Entscheidung in den zu unserer Zuständigkeit gehörigen gemeindlichen Angelegenheiten einzuholen, laufen somit Gefahr, daß im Falle einer Versagung unserer Zustimmung, sei es der Gemeinde oder dem Stelleninhaber rechtliche und finanzielle Nachteile erwachsen. Insbepondere werden wir bei der Bestätigung von Pfarrwahlen strenger als bisher prüfen, ob der gewählte Pfarrer ganz abgesehen von seiner sonstigen Qualifikation auch für die besonderen Verhältnisse der wählenden Gemeinde geeignet ist. Dabei weisen wir darauf hin, daß als rechtmäßiger Pfarrer einer Gemeinde nur der Geistliche angesehen werden kann, der unter Beachtung der Vorschriften der Kirchenordnung gewählt und nach der Bestätigung der Wahl durch uns in unserem Auftrag in sein Amt eingeführt worden ist.

Angeichts der Schwierigkeiten, denen bisher in einigen Gemeinden die Durchführung der Pfarrwahl begegnet ist, erwägt der Landeskirchenausschuß den Erlaß einer allgemeinen Anordnung, die die Möglichkeit bietet, bei der Ordination, der Wahl des Pfarrers und seiner Einführung von den Vorschriften der Kirchenordnung abzuweichen und damit begründeten Anliegen von Gemeinden Rechnung zu tragen, wie es in Einzelfällen schon geschieht.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.



### 3. Geschäftsverkehr mit dem Evangelischen Konsistorium und der Finanzabteilung.

Nr. 9535. Düsseldorf, den 8. August 1936.

Noch immer werden uns — wenn auch in geringem Umfang — Berichte und sonstige amtliche Schriftstücke sowohl von Superintendenten als auch von Pfarrern und Presbyterien auf dem Wege über die Rechts- und Verwaltungsstelle der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland vorgelegt. Dieses Verfahren stört und verzögert nicht nur den Geschäftsverkehr, sondern begegnet auch vor allem um deswillen erheblichen Bedenken, weil es zur Folge hat, daß eine nichtbehördliche und daher unberufene Stelle Einsicht in kirchenamtliche Vorgänge nimmt. Der Geschäftsweg über die Verwaltungsstelle ist deshalb im Interesse der Wiederherstellung einer besseren Ordnung und einer einheitlichen Behandlung aller Kirchengemeinden auf die Dauer nicht tragbar. Seine Duldung, die, um überhaupt eine Verwaltung aufrechterhalten zu können, vorübergehend geübt werden mußte, erscheint angesichts der veränderten kirchlichen Lage umsoweniger gerechtfertigt, als bereits in zuneh-

mendem Maße auch zur Bekenntnissynode gehörige Gemeinden auf dem vorgeschriebenen Dienstweg mit uns verkehren.

Aus diesen Gründen werden wir fortab Berichte, Eingaben und sonstige amtliche Schriftstücke von Superintendenten, Pfarrern und Kirchengemeinden, die auf dem Wege über die Rechts- und Verwaltungsstelle der Bekenntnissynode an uns gelangen, nicht mehr bearbeiten. Wir veranlassen daher alle an der kirchlichen Verwaltung beteiligten Amtsträger, von einer Einschaltung der vorgenannten Stelle abzusehen. Für allen Schaden, der den Kirchengemeinden oder Dritten aus der Nichtbeachtung dieser Anordnung entsteht, sind die Vorsitzenden der Presbyterien zivilrechtlich haftbar. Außerdem sehen wir uns genötigt, bei der Bezuschussung der Kirchengemeinden, auf die, wie wir gegenüber irreführenden Formulierungen feststellen, ein rechtlicher Anspruch nicht besteht, unnachsichtlich die entsprechenden Folgen zu ziehen, wenn von uns angeforderte Berichte, Unterlagen und Abrechnungen nicht rechtzeitig bei uns eingehen. Das Gleiche gilt, wenn Umlagezahlungen durch Abführung an andere Konten als die vorgeschriebenen Umlagekonten der Kirchenkreise verzögert oder zurückgehalten werden.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz und Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Rheinprovinz.



### 4. Rechtsausschuß der Kirchenprovinz.

Der Provinzialkirchen- Düsseldorf, den  
ausschuß der Rheinprovinz. 10. August 1936.

Der Landeskirchenausschuß hat den Rechtsausschuß für die Rheinprovinz wie folgt gebildet:

I. Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Jung, Düsseldorf.

Stellvertreter: Oberkonsistorialrat Spieß, Düsseldorf.

Für den Fall, daß beide verhindert sind, tritt an ihre Stelle das nächstdienstälteste juristische Mitglied des Evangelischen Konsistoriums in Düsseldorf als Vorsitzender in den Rechtsausschuß ein.

II. Beisitzer:

1. Pfarrer Harney, Düsseldorf.

Stellvertreter:

a) Superintendent Denkhäus, Homberg.